

04 Perspektiven für die Zukunft der Kleingärten

04.1 Perspektiven aus Sicht der Kommunen

Detlef Thiel

Leiter des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, Dresden

Beitrag: Thesen/Vortragsfolien

Mission und Vision der Kommunen für das Kleingartenwesen

Kleingärten sind auch unter den Bedingungen des demographischen Wandels, des Schrumpfungsprozesses unserer Städte und sich ändernden sozialen, ökonomischen und ökologischen Erfordernissen unverzichtbarer Bestandteil kommunalen Lebens.

Ziele und Maßnahmen zur Erfüllung dieser Mission

Schwerpunktmäßig ergeben sich mit Blick auf die Zielstellungen des Bundeskleingartengesetzes fünf wesentliche Handlungsfelder:

1. Kleingartenentwicklung
2. Kleingärtnerische Nutzung
3. Soziale Aufgaben
4. Organisation und Lobbyarbeit
5. Finanzierung

1. Kleingartenentwicklung

Quantitative Sicherung des Kleingartenbestandes als

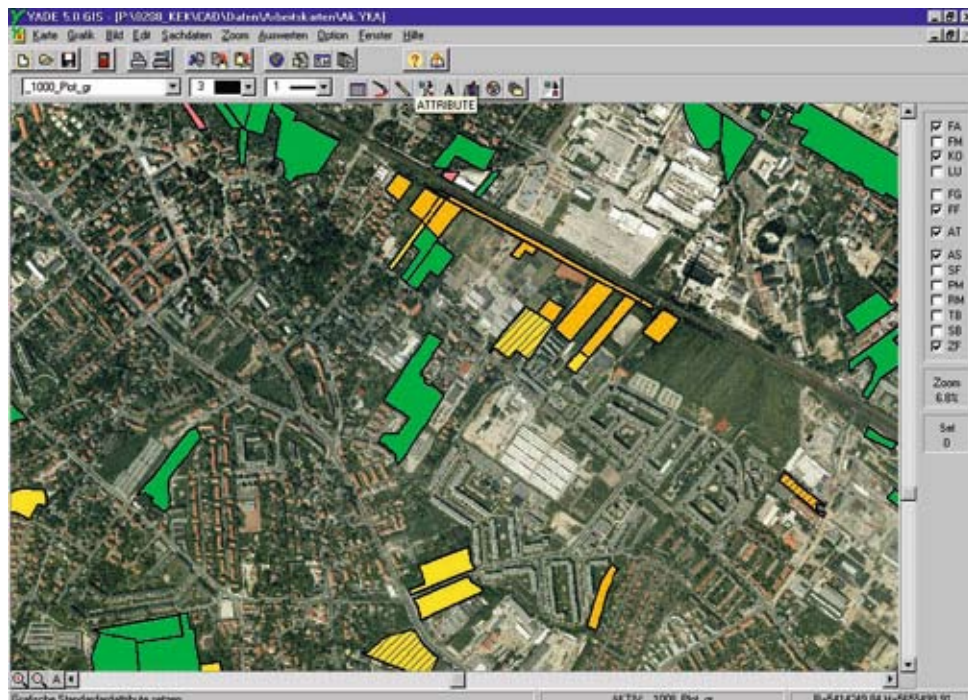
- Dauerkleingärten durch Festsetzung in Bebauungsplänen,
- Fiktive Dauerkleingärten nach § 16 und 20a BKleingG in neuen Bundesländern,
- Kleingärten im planungsrechtlichen Außenbereich (§35 BauGB).

Notwendig ist die Aufstellung und Fortschreibung von Kleingartenentwicklungskonzepten sowie das Einbringen der quantitativen und qualitativen Zielvorstellungen in Flächennutzungs- und Landschaftspläne, Bebauungs- und Grünordnungspläne sowie in andere Fachkonzepte.

Erforderlich ist die planerische und bedarfsgerechte Vorhaltung von Ersatzland bei Verlagerungserfordernis von Kleingärten. Bei temporär nicht vorliegendem Bedarf oder auch nachgewiesener Unmöglichkeit der Flächenbereitstellung durch die Kommune sollte die Aufwertung vorhandener Kleingartenanlagen anrechenbar sein.

Die in Teilen vorhandene temporäre Leerstandsproblematik sollte als Chance qualitativer Aufwertung von Kleingartenanlagen verstanden werden: durch die Schaffung von Kleingartenparks, die verbesserte Einbindung in den Grün- und Biotopverbund,

Auszug aus Klein-
gartenentwicklungsplan
Dresden



die Erhöhung des ökologischen Werts für den Artenschutz sowie durch die Schaffung von mehr Freiraum innerhalb der Kleingartenanlagen für Erholung, Spiel und öffentliche Nutzung.



2. Kleingärtnerische Nutzung

Sicherung der kleingärtnerischen Nutzung als Grundlage des Kleingartenwesens durch

- die Einhaltung der Regeln für die Ausstattung und Größe der Laube, d.h. max. 24 m², einfache Ausstattung, nicht zur Wohnnutzung geeignet, Versorgung / Erschließung der Kleingartennutzung untergeordnet, keine Unterkellerung, keine aufwendige Bauweise.
- das Verhindern von Dauerwohnnutzung im Kleingarten als entscheidendes Abgrenzungsmerkmal zum Erholungsgarten bzw. Wochenendhausgrundstück,
- eine vernünftige Balance zwischen dem Anbau von gärtnerischen Kulturen und der Erholung für Gartenpächter unter Nutzung von Ermessensspielräumen des BKleingG



3. Soziale Funktion

Familienfreundlichkeit und Toleranz erhalten bzw. erhöhen durch

- flexible Parzellengrößen,
- Schaffung von Spielmöglichkeiten in den Anlagen i.S. von Gemeinschaftsanlagen,
- Toleranz und Akzeptanz von Kinderlärm,
- Förderung der Integration durch Einbindung ausländischer Mitbürger in das Vereinsleben,
- Toleranz anderer kultureller Formen der Gartenarbeit und Lebensphilosophien.



Die Erholungs- und Bildungsfunktion sind zu erhalten bzw. auszubauen, z. B. durch die Stärkung des Verständnisses generationsübergreifenden Miteinanders durch Schaffung von Schulgärten, etc.

Wichtigste soziale Zielsetzung des Kleingartenwesens ist die Bezahlbarkeit für sozial benachteiligte gesellschaftliche Gruppen sicherzustellen, d. h. die Pachtpreisbindung durch eine sachgerechte Nutzung und Ausstattung der Kleingärten zu erhalten.

4. Organisation und Lobbyarbeit

Das General- und Zwischenpachtssystem als Grundlage der effizienten Verwaltung des Kleingartenwesens ist zu erhalten.

Kommunalerseits führt die Bündelung der Grönaufgaben in der Verwaltung zur Stärkung der Interessensvertretung.

Die Stärkung der Interessensvertretung bei politischen Entscheidungsfindungen kann z. B. durch Kleingartenbeiräte, über Träger öffentlicher Belange sowie eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Fachämtern und örtlichem Verband erfolgen. Eine weitere Förderung kann das Kleingartenwesen durch den Ausbau des Wettbewerbswesens auf kommunaler, Landes- und Bundesebene erfahren.

Die Einbindung des Vereinslebens in lokale Initiativen und Stadtteilarbeit stärkt die kleingärtnerische Position ebenso wie die Öffentlichkeitsarbeit durch gemeinsam organisierte Veranstaltungen (z. B. Tag des Gartens, Gärtnertage, Fachberatungen) oder Veröffentlichungen.

5. Finanzierung

Sicherung einer ausreichenden Finanzierung durch:

- Kommunale Mittel
- Förderprogramme
- Ausgestaltung entsprechender Pachtverträge
- Eigene Einnahmen aus Veranstaltungen und Betrieb von Vereinsheimen
- Mittel aus naturschutzfachlicher Eingriffs- und Ausgleichsregelung
- Spenden und Sponsoren

Fazit aus kommunaler Sicht:

Ein entsprechend der Lokalen Agenda nachhaltiges, d. h. soziales, ökologisches und ökonomisches Kleingartenwesen ist nicht grundlegend reformbedürftig und wird auch in die Zukunft weisen!



04.2 Perspektiven aus Sicht der Verbände

Ingo Kleist

Präsident des Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V.
(BDG) bis September 2007, Berlin

Beitrag

1. Allgemeines



1 ALLGEMEINES

BDG = Bundesverband Deutscher Gartenfreunde

Organisation für das deutsche Kleingartenwesen

- knapp eine Million Kleingärten bundesweit
- ca. 15.000 Kleingartenvereine in 19 Landesverbänden
- größter LV: Sachsen mit 220.000 Kleingärten
- Stadt mit den meisten Kleingärten: Berlin 80.000, danach Hamburg 36.000

Ca. 100.000 Ehrenamtliche engagieren sich in Kleingartenvereinen, Vereine verwalten sich selbst.

BUNDESVERBAND DEUTSCHER GARTENFREUNDE e.V.

Definition: Ein Kleingarten ist ein Garten, der dem Nutzer (dem Kleingärtner) zur gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen und zur Erholung dient und in einer Anlage liegt (§1 BKleingG).

Der Kleingarten ist ein Pachtgarten. Die Fläche der Kleingartenanlage wird von der kleingärtnerischen Organisation angepachtet und an einzelne Kleingärtner weiter verpachtet. Derzeit gibt es in Deutschland circa eine Million Kleingärten, die im Bundesverband Deutscher Gartenfreunde organisiert sind. Somit wird einer Million Kleingartenfamilien die Nutzung eines Gartens in der Stadt zu sozialverträglichen Preisen ermöglicht. Die Gemeinschaft der mehr als vier Millionen Kleingärtner ist

über die Vereinsform organisiert. Circa 100.000 Ehrenamtliche übernehmen die Aufgabe der Verwaltung und Organisation dieser Vereine. Zu ihren Aufgaben gehören neben der Verwaltung der Kleingartenanlagen auch die Fachberatung und die Organisation eines funktionierenden Verbandslebens. Diese und alle anderen Aufgaben werden überwiegend von Ehrenamtlichen verwaltet.

2. Geschichte des Kleingartens

2
GESCHICHTE



Kleingärten seit fast 200 Jahren

- erstmals in Kappeln an der Schlei/**Schleswig-Holstein**, 1814
- Schrebergärten in Leipzig 1894
- Armen- und Rote Kreuzgärten in Berlin Ende 19. Jahrhundert

Ziele damals wie heute

- Erholung in der Natur
- Freude an der Gartenarbeit
- Anbau von gesundem Obst und Gemüse
- Einbindung in soziale Gemeinschaft


BUNDESVERBAND DEUTSCHER GARTENFREUNDE e.V.

Kleingärten haben in Deutschland eine lange Tradition. Die ersten Kleingärten wurden 1814 in Kappeln an der Schlei im heutigen Schleswig-Holstein gegründet. Der Landgraf Carl von Hessen verpachtete Gärten an die arme Bevölkerung, um die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln zu sichern. Ein halbes Jahrhundert später, 1864, schlägt in Leipzig die Geburtsstunde der Schrebergärten, die von vielen Kleingärtnern als die eigentliche Wiege der Kleingärten betrachtet wird. Dr. Ernst Innocenz Hauschild, Direktor der Bürgerschule Leipzig, gründete den ersten Schrebergarten. Ursprünglich als Gartenanlage für die Kinder angelegt, wurden die Gärten bald unter Familien aufgeteilt und von diesen bewirtschaftet. Er nannte die Gärten in Gedenken an seinen Schwiegervater, den Pädagogen Dr. Gottlieb Moritz Schreber, Schrebergärten.

Ende des 19. Jahrhunderts strebten die Arbeiter vom Land in die Stadt, um in der sich entwickelnden Industrie Arbeit aufzunehmen. Diese Bevölkerung lebte unter unvorstellbaren Bedingungen: schlechte und unzureichende Ernährung, bis zu 9 Personen in einem Raum, mangelnde Bewegung und schlechte Luft. Parallel dazu entstanden aus der Naturheilmovement die Idee, Licht, Luft, Sonne und Bewegung in der Natur und damit im Garten zu erleben. Eine weitere Wurzel hat die Kleingartenbewegung aus den Armengärten des Roten Kreuzes, wie sie vor allem in und um Berlin entstanden. Ziel dieser Initiativen war eine Verbesserung der armen Bevölkerung in den Städten durch Entspannung und Bewegung an der frischen Luft und Versorgung mit gesundem Obst und Gemüse durch Eigenanbau. Der Kern dieser Beweggründe für den Wunsch nach einem Schrebergarten gilt bis heute.

Kleingärten haben unterschiedliche gesellschaftliche Veränderungen mitgemacht und sind im Wesentlichen doch gleich geblieben. In und nach dem Krieg dienten sie vorwiegend der Versorgung mit Obst und Gemüse und somit als Ernährungsgrundlage, jedes Stückchen Erde war unter dem Spaten. In wirtschaftlich besseren Zeiten lag ein Schwerpunkt immer auch in der Betätigung in der Natur, dem Erlebnis von Luft, Licht und Sonne, also der Erholung.

Heute spielen die Freude an der gärtnerischen Betätigung, der Anbau von Biogemüse, Entspannung und Erholung in der Natur, Suche nach sinnreicher Beschäftigung und Kreativität, Wellness und Gesundheit eine große Rolle. Im Kleingartenverein sind durch die Flächen und die Vereinsstruktur soziale Räume vorhanden, die die aktuellen Bedürfnisse der Menschen befriedigen.

3. Hauptziel – Erhalt von Kleingärten in den Städten zu sozial verträglichen Preisen für jedermann

3

WICHTIGSTES ZIEL



Sicherung der Kleingärten

- ➔ Pachtpreisbindung
- ➔ Kündigungsschutz
- ➔ planungsrechtliche Absicherung
- ➔ Rechtssicherheit durch höchstgerichtliche Entscheidungen zum Bundeskleingartengesetz,
- ➔ BKleingG über § 20a und § 20b BKleingG auch für neue Bundesländer


 BUNDESVERBAND DEUTSCHER GARTENFREUNDE e.V.

Der Bundesverband und die ihm angeschlossenen Landesverbände haben sich auf dem 24. Verbandstag 2007 in Magdeburg ein Leitbild gegeben. In umfangreichen verbandsinternen Diskussionen bis in die Basis wurde eine gemeinsame Stellungnahme der im BDG vertretenen Kleingartenorganisationen erarbeitet und folgende Zielsetzungen formuliert: Vorrangige Aufgabe des BDG ist es, jetzige und für die zukünftigen Generationen Kleingärten in den Städten zu sichern. Dazu gehören

- die Ausweisung von Kleingartenland durch die Kommune,
- die rechtliche Sicherung der Pachtverträge und die gesetzliche Sicherung durch das Bundeskleingartengesetz.

Grund und Boden ist nicht beliebig vermehrbar. Auf Grund und Boden herrscht in Deutschland ein hoher wirtschaftlicher Verwertungsdruck. Viele Bevölkerungsgruppen können sich den Ankauf eines Grundstückes nicht leisten. Kleingärten liegen deshalb auf Pachtland. Der Pachtpreis wird nicht dem freien Spiel des Marktes unterworfen.

3.1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) als Schutzgesetz

Der Gesetzgeber hat mit dem BKleingG ein Schutzgesetz erlassen. Das BKleingG begrenzt den Pachtzins auf maximal das Vierfache des erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau und sichert so einen sozial verträglichen Pachtzins. Genau so wichtig ist der dort verankerte Kündigungsschutz. D.h. nur unter besonderen im Gesetz genannten Gründen darf eine Kleingartenanlage gekündigt werden. Gäbe es dieses Gesetz nicht, könnte jeder Grundstückseigentümer jederzeit mit einer jährlichen Kündigungsfrist über seine Flächen verfügen und die Kleingärtner aus ihren Gärten vertreiben. Langfristig würde dies zu einer Vernichtung von Gartenland und grünen Luftschneisen in unseren Städten führen.

Das BKleingG trat 01.04.1983 in Kraft. Es handelt sich um ein recht junges Gesetz, wenn man bedenkt, dass das Bürgerliche Gesetzbuch, auf dem unsere sonstigen zivilrechtlichen Rechtsbeziehungen im Wesentlichen beruhen, um 1900 erlassen wurde. Es regelt die Höhe des Pachtpreises, den Kündigungsschutz und die Entschädigung bei Kündigung durch den Grundstückseigentümer und die Verpflichtung zur Schaffung von Ersatzland. Für die Kleingärten der neuen Bundesländer wurde durch die Einführung des § 20a und § 20b BKleingG nach der Wende schnell Rechtsklarheit herbeigeführt. Die Kleingartenverträge der ehemaligen DDR richteten sich nach dem BKleingG und genießen denselben Kündigungsschutz wie in den alten Bundesländern, unabhängig davon, wer diese Pachtverträge zu DDR-Zeiten abgeschlossen hatte.

3.2 Rechtssicherheit durch höchstrichterliche Rechtssprechung

Wegen der Gültigkeit des BKleingG wurden mehrere langjährige Rechtsstreitigkeiten – zunächst von privaten Grundstückseigentümern – geführt. Zunächst wurde die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes angegriffen, da die Pachtpreisbegrenzung die Grundstückseigentümer in ihrem Grundrecht auf Eigentum zu stark eingrenze. Zunächst hatte das Bundesverfassungsgericht diese Auffassung bestätigt (Bundesverfassungsgericht, Entscheidung vom 23. September 1992), das Gesetz musste nachgebessert werden. So kam ab 1994 die Regelung ins BKleingG, dass nunmehr anstatt bisher dem Zweifachen das Vierfache des Pachtpreises des erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbaus verlangt werden darf und die öffentlich – rechtlichen Lasten auf die Kleingärtner zusätzlich umgelegt werden können. Auch diese gesetzliche Regelung wurde wieder mit Verfassungsbeschwerde angegriffen. Wir sind sehr froh, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit seiner Entscheidung von 1998 erstmals das Bundeskleingartengesetz für gültig und verfassungsgemäß anerkannt hat. Damit ist in einem 14 Jahre anhaltenden Rechtsstreit Klarheit und Rechtssicherheit für die eine Million Kleingartenpachtverträge eingetreten.

Ich führe diese juristischen Probleme um das BKleingG der letzten 23 Jahre deshalb so ausführlich aus, um diejenigen, die an diesen Auseinandersetzungen nicht beteiligt waren, aufzuzeigen, welch intensiver Kampf um dieses Gesetz geführt wurde und dass die dort festgehaltenen Regelungen nicht selbstverständlich sind. Das BVerfG hat in seinen Entscheidungen auch nachdrücklich ausgeführt, wann und unter welchen Bedingungen es die Einschränkung des Eigentumsrechtes der Grundstückseigentümer zugunsten der Kleingärtner für verfassungsgemäß hält:

Das BVerfG führt aus, der Gesetzgeber habe seinen Gestaltungsspielraum bei der Pachtpreisbegrenzung für Kleingärten nicht überschritten, er könne Inhalt und Schranken des Eigentumes bestimmen. Die Anknüpfung an den erwerbsmäßigen Pachtpreis für den Obst- und Gemüseanbau sei sachgerecht, da Kleingärten teils der gärtnerischen und teils der Freizeitgestaltung (also der Erholung) dienen. Ein solcher Pachtpreis sei dann nicht mehr gerechtfertigt, wenn die gärtnerische Nutzung in den Kleingärten in einem solchen Maße zurücktrete, dass kein wesentlicher Unterschied

zu Freizeitanlagen mehr bestünde. Eine Verstärkung des Freizeitelementes bei Kleingärten habe der Gesetzgeber dadurch verhindert, dass er den Ausbau der Gartenlauben zu kleinen Eigenheimen mit umfassender Erschließung (Elektrizität, Wasser und Abwasser) ausdrücklich abgelehnt hat.

An die Entscheidung des BVerfG ist der Gesetzgeber gebunden. Dies bedeutet, der gesetzliche Spielraum des Gesetzgebers ist ausgeschöpft. Jeder Änderung des BKleingG hin zu einem höheren Versorgungsgrad hin zu Wochenendhausgärten und einem Verzicht auf die gärtnerische Nutzung gefährdet dieses Schutzgesetz, riskiert eine erneute Entscheidung des BVerfG mit zu erwartendem Ausgang. Hinzu kommt, dass es in der derzeitigen politischen Landschaft schwierig sein dürfte, wieder Mehrheiten für ein Sonderschutzgesetz zu finden. Schnell ist der Weg zu einer Pachtpreisfreigabe ebnet.

Ebenso hat der Bundesgerichtshof 2004 höchstrichterlich entschieden, was man unter kleingärtnerischen Nutzung zu verstehen hat. Sie besteht aus der gärtnerischen Nutzung und der Erholung. Dabei muss die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen die Nutzung der Parzellen erheblich prägen. Die Faustregel mit der 1/3 Nutzung ist nach Ansicht des Bundesgerichtshofes ausreichend. In den Ausführungsbestimmungen zu Harz IV ist aufgenommen, dass die Laube kein verwertbares Vermögen darstellt. Der Kleingärtner, der Harz IV erhält, darf also seine Laube und seinen Garten behalten.

3.3 Vorstöße zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes

Einzelne Bundesländer machen in letzter Zeit Vorstöße zur Änderung des BKleingG:

- Bayern wollte die Wertermittlungsrichtlinien abschaffen.
- Bremen unternahm den Vorstoß, die Pflicht zur Ersatzlandbeschaffung bei Wegfall von Kleingärten entfallen zu lassen und die kleingärtnerische Pachtpreisbindung durch die Kommunen festlegen zu lassen.
- Hamburg schlug vor, das BKleingG zu verändern und über so genannte „Modellversuche“ zur Verbesserung der Ausstattung und damit der beliebigen Bebauung auf Kleingärten probenhalber zu zulassen sowie die Ausführungsbestimmungen über die Art der Bauzulassungen auf die Landesregierungen als eine Art Ermächtigungsgesetz zu übertragen.

Der BDG lehnt alle Vorstöße zu einer Änderung des BKleingG insbesondere zu einer Änderung der Baulichkeiten mit umfassenden Erschließungsmöglichkeiten und einem Verzicht auf die gärtnerische Nutzung ab.

Wer solche Ideen entwickelt, gefährdet die Kleingärten in ihrem Kern, entweder weil er sich der Sachlage nicht bewusst ist oder vielleicht insgeheim den Wegfall des BKleingG begrüßt, weil dies eine ungehemmte Verwertung der Kleingartenflächen ermöglichen würde. Probleme machen uns die öffentlich-rechtlichen Lasten in einzelnen Bundesländern. Nach dem BKleingG darf der Grundstückseigentümer die öffentlich-rechtlichen Lasten von den Kleingärtnern erheben. Straßenausbaubeiträge sollten dabei in den Kommunalabgabengesetzen der Länder gestundet werden, wie dies z. B. in Berlin und Sachsen-Anhalt der Fall ist.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg stellt auf ihrem Kleingartenkongress die provokante Frage: „Sind Kleingärten noch zeitgemäß ausgestattet?“

Eine Änderung des BKleingG nach „Hamburger Muster“ würde aus verfassungsrechtlichen Gründen zum Exitus des deutschen Kleingartenwesens führen.

Es gibt im Rahmen der geltenden Gesetze hinreichend Möglichkeiten, neuen Ideen Rechnung zu tragen: das zeigen Probe- und Schnuppertgärten, Schulgärten, Kindergärten, Seniorengärten neben den traditionellen Obst- und Gemüsegärten und der bunten Blütenpracht. Das BKleingG bietet dafür den Rahmen und ist schützenswert.

Unter seinem Dach können sich in den Kleingärten vielfältige Ideen entwickeln, sowohl was die unterschiedliche Gartengestaltung als auch die sozialen Aktivitäten angeht. Dies zeigen die vielfältigen Beispiele aus der Praxis.

Der sozialen Komponente der Kleingärtnervereine kommt heute eine größere Bedeutung zu: Die Verdichtung der Mehrheit der Städte führt zu einer Reduzierung der öffentlichen und sozialen Räume, wo Gemeinschaftsleben noch stattfinden kann. Gleichzeitig ist die Gesellschaft wegen der Vereinsamung innerhalb der Lebensformen und einer umfangreicheren Freizeit auf diese sozialen Treffpunkte angewiesen. Der Kleingartenverein bietet neben der Gartennutzung einen Ort, wo Begegnung stattfindet von Jung und Alt, Berufstätigen und Nichtberufstätigen, Deutschen und Migranten. Sie sind gewachsene Gemeinschaften, in denen Menschen miteinander leben und sich begegnen.

Gerade der Schutz der Kleingärten durch das BKleingG hat in Deutschland dazu geführt, dass es im Vergleich zu anderen europäischen Staaten eine hohe Rechtssicherheit und auf Dauer angelegte Gartenanlagen in deutschen Städten gibt.

Die Idee des Hamburger Senates, das Bundeskleingartengesetz zu ändern für so genannte Modellversuche, wird vom Bundesverband als gefährlichen und nicht notwendigen Eingriff in die Schutzvorschriften abgelehnt.

4. Weitere Ziele und Aufgaben

4.1 Kleingärten dienen dem Erhalt der Gartenkultur

4

WEITERE ZIELE



Erhalt der Gartenkultur

- ➔ Schulung und Information zur Gartenfachberatung
- ➔ Fachberater in jedem Verein
- ➔ Lehr- und Versuchsgärten
- ➔ Schul- und Kindergartengärten


 BUNDESVERBAND DEUTSCHER GARTENFREUNDE e.V.

Das Gartenwissen ist in der heutigen Gesellschaft verloren gegangen und nicht mehr selbstverständlich. Hat meine Generation aus der Jugend, der Selbstversorgung im Garten oder durch die Landwirtschaft Gartenwissen noch selbstverständlich mitbekommen, ist vielen jüngeren Menschen heute der Zusammenhang der Natur, das Wissen um Anbau von Obst und Gemüse, das Fachwissen des Gärtners fremd. Der Bundesverband und seine angeschlossenen Organisationen sehen es als ihre Aufgabe an, die Gartenkultur zu erhalten und zu pflegen.

Dies tun wir auf verschiedene Weise:

- Aufrechterhaltung der gärtnerischen Nutzung auf der Parzelle,
- Anlage von Lehr- und Versuchsgärten zu Anschauung,
- Schulung in Umwelt, Natur- und Gartenfachfragen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene,
- Fachberatung und Information durch unser Verbandsorgan „Fachberater“, Merkblätter, Publikationen,
- Ausbildung eines Gartenfachberaters für jeden Verein, der Gartenfreunde unterstützt und berät.

4.2 Ökologische Funktion der Kleingärten

4

WEITERE ZIELE



Ökologische Funktion

- ➔ Durchgrünung und Durchlüftung der Städte
- ➔ Öffnung für Spaziergänger
- ➔ **naturgemäßes** Gärtnern (standortgerechte Bepflanzung, Naturdüngung, Kompostierung, Verzicht auf Pflanzenschutz)
- ➔ Förderung der Artenvielfalt: lt. neuester Studie ... verschiedene Arten in Kleingärten

 BUNDESVERBAND DEUTSCHER GARTENFREUNDE e.V.

Der BDG setzt sich bei seinen Verbänden und Vereinen für ökologisches Gärtnern ohne Pflanzenschutzmittel und für ein naturgemäßes Gärtnern ein (standortgerechte Bepflanzung, Naturdüngung, Komposthaufen, Pflanzen, die Insekten und Tieren Nahrung bieten). Die Kleingartenanlagen tragen zur Durchgrünung und Durchlüftung der Städte bei. Sie stehen Spaziergängern offen. Kleingärten dienen dem Erhalt und der Förderung der Pflanzenvielfalt. Täglich verschwinden viele Pflanzen und Tierarten von der Erde. In Kleingärten wird Pflanzenvielfalt gepflegt. In Kleingärten wachsen dreimal so viele Pflanzenarten als in öffentlichen Parks.

4.3. Kleingärten bieten soziale Gemeinschaft

Ein ganz wichtiger Aspekt neben der gärtnerischen Betätigung und Erholung ist die soziale Gemeinschaft, die der Kleingartenverein bietet. In Zeiten, in denen in den Städten das soziale Zusammenleben zunehmend von Intoleranz, Oberflächlichkeit, Egoismus und Gefühlskälte, Vereinsamung und Ausgrenzung geprägt ist, bieten Kleingartenvereine vielen Menschen ein Zuhause. Gemeinsinn, soziale Verantwortung und hohes soziales Engagement wirken in die Kommune, ganz im Sinne des von der Bundesregierung vorgelegten Programms „Soziale Stadt“.

Jeder Kleingärtner, ob jung oder alt, arm oder reich, gestresster Berufstätiger oder Rentner, Werkstätiger oder Arbeitsloser, ob alleinstehend oder mit Familie, jeder

4

WEITERE ZIELE



Soziale Gemeinschaft

Kleingartenvereine bieten Menschen ein emotionales Zuhause:

- ➔ Alte und Junge,
- ➔ Berufstätige, Rentner und Arbeitslose
- ➔ Familien und Alleinstehende
- ➔ Deutsche und Migranten

Kleingärten – typisch deutsch?

- ➔ 75.000 Migrationsfamilien aus 80 Ländern d.h. 7,5 % aller Kleingärtner bundesweit sind Migranten, in den alten Bundesländern sogar 17%.


 BUNDESVERBAND DEUTSCHER GARTENFREUNDE e.V.

wird in die Gemeinschaft aufgenommen. Das Leben in dieser Gemeinschaft ist für viele Menschen oft die einzige Rückzugsmöglichkeit, um Freundschaft, menschliche Wärme und eine gewisse Geborgenheit zu erleben. Das dichte soziale Netz, das in einem guten Verein besteht, fängt Krankheit und Alter, Arbeitslosigkeit und Schicksalsschläge auf.

4.4 Integration von Migranten

Kleingärten gelten als typisch deutsch. Trotzdem leben in „deutschen Kleingärten“ 75.000 Migrantenfamilien, also 300.000 Menschen. Sie kommen aus achtzig verschiedenen Nationen. In vielen Kleingartenanlagen sind Migranten aus mehreren Nationen vertreten. Sie kommen aus der Türkei, Ungarn, der Sowjetunion, aber auch aus Indien, Thailand, Vietnam, Korea und so weiter. Bundesweit sind 7,5 % der Kleingärtner Migranten, in den alten Bundesländern sogar 17 %. Seit vielen Jahren bewirtschaften viele von ihnen schon einen Kleingarten. Eher unbeachtet von der Öffentlichkeit hat sich in den Kleingartenvereinen eine Integration von Migranten vollzogen, wie man sie ihresgleichen sonst in der Gesellschaft vergeblich sucht. Das geht nicht ohne Schwierigkeiten. Aber die Vereinsvorstände beschäftigen sich mit den Menschen in ihrer Anlage und das gemeinsame Hobby Garten verbindet die Menschen.

5. Zukunftsaufgaben

5.1 Stadtumbau Ost

In den neuen Bundesländern kommt es in etlichen Kommunen zu einer deutlichen Reduzierung der Bevölkerung durch Wegzug von jungen Leuten auf der Suche nach Arbeit. In den nächsten 10 – 15 Jahren wird gut ein Drittel der jetzigen Kleingärtner verstorben sein. Gleichzeitig gibt es in den neuen Bundesländern eine dreimal so hohe Versorgung mit Kleingärten pro Kopf der Bevölkerung wie in den alten Bundesländern. Dies bedeutet, für gut ein Drittel der Kleingärten wird es zukünftig in den neuen Bundesländern keine Nachfolger mehr geben. Dies fordert eine Umgestaltung der Kleingartenanlagen und einen teilweisen Rückbau. Die alten Menschen können den Abriss der Lauben nicht finanzieren und erhalten ihre Investitionen von keinem Nachfolger

5

ZUKUNFTS-
AUSGABEN



Folgende aktuelle Aufgaben für die Zukunft

Stadtumbau Ost:

- ➔ Wegzug und Wegfall von 1/3 der Bevölkerung in Kommunen der neuen Bundesländer wegen Wegzug und Bevölkerungsrückgang

Zielsetzung

- ➔ Rückbau der betroffenen Kleingärten

Umsetzung

- ➔ Kleingärtenrückbau von Bundesregierung in Programm Stadtumbau Ost aufgenommen
- ➔ Bereitstellung von Komplementärmittel **von der** Gemeinde für Stadtumbau Ost


BUNDESVERBAND DEUTSCHER GARTENFREUNDE e.V.

ersetzt. Der Bundesverband hat dieses Problem an das Bundesverkehrsministerium herangetragen. Der Rückbau der Gartenlauben ist in dem Programm des Stadtumbaus Ost enthalten. In den Gemeinden müssen die entsprechenden Anträge gestellt und die Komplementärmittel bereitgestellt werden.

5.2 Demografische Entwicklung der Bevölkerung

5

ZUKUNFTS-
AUFGABEN



Demoskopische Entwicklung der Bevölkerung

Bevölkerung wird immer älter und geht zurück

- ➔ Rückbau von Kleingärten
- ➔ Umstrukturierung in kleinere Gärten für Ältere
- ➔ Pflegeleichte Gärten
- ➔ Kleingärtnern als Beitrag zu körperlicher und geistiger Gesundheit


BUNDESVERBAND DEUTSCHER GARTENFREUNDE e.V.

Die Bevölkerung Deutschlands wird immer älter. Dies wird auch Auswirkungen auf das Kleingartenwesen haben. Zum einen kann es zu einem Rückgang und damit zu einem Rückbau der Kleingärten wie bei Wohnung und Infrastruktur führen. Zum anderen müssen die Gärten der älter werdenden Bevölkerung angepasst werden: Wir

sehen Möglichkeiten in der Umgestaltung in kleinere Gärten für alte Menschen, die Vermittlung von Wissen über pflegeleichte und altersgerechte Gärten. Gerade für die älter werdenden Menschen ist andererseits ein Kleingarten wegen der sinnvollen Beschäftigung, der ehrenamtlichen Tätigkeit und der positiven Auswirkung auf die körperliche und geistige Gesundheit besonders wichtig.

5.3 Kinder an Natur heranführen

5

ZUKUNFTS- AUFGABEN



Kinder an die Natur heranführen

Kinder sind die Zukunft unserer Gesellschaft:

Zielsetzung

- ➔ Entfaltungsraum für Kinder in Kleingärten,
- ➔ Heranführung an Garten und Natur

Umsetzung

- ➔ Familien mit Kindern vorrangig berücksichtigen
- ➔ Schulgärten und Kindergärten in Kleingärten, bereits vielerorts umgesetzt, z.B. Bremen, Markranstädt, Hildesheim, etc.


 BUNDESVERBAND DEUTSCHER GARTENFREUNDE e.V.

Kinder sind die Zukunft unserer Gesellschaft. Ihre Förderung und Erziehung muss eine Aufgabe für uns alle sein. Kleingartenanlagen und der einzelne Kleingarten bietet ein Raum, in dem Kinder ungefährdet spielen und toben können. Es ist aber ein Raum, wo Kinder auch spielerisch die Natur erleben und erfahren, für viele Kinder im städtischen Raum sogar die einzige Möglichkeit. Der BDG trägt dem Rechnung durch folgende Maßnahmen:

- Familien mit Kindern werden bei der Vergabe von Kleingärten vorrangig berücksichtigt.

In Hamburg ist das Satzungsziel!

- Vollerorts werden in Kleingartenanlagen in Kooperation mit den Gartenfreunden Schul- und Kindergärten eingerichtet, die Klassen und Kindergartengruppen nutzen können, z. B. in Bremen, Leipzig-Markranstädt, Hildesheim, etc.

5.4 Neue Bevölkerungsgruppen gewinnen

5

ZUKUNFTS-
AUFGABEN



Neue Bevölkerungsgruppen gewinnen

- ➔ Neue Kleingärten in neuen Wohngebieten (z.B. in München-Riem KGA mit 40 Kindern)
- ➔ Schnuppergärten und Probegärten für Einsteiger, es laufen derzeit unterschiedliche Modelle
- ➔ Umgestaltung von Kleingartenanlagen (Vergrößerung des Gemeinschaftsanteiles in Altanlagen (**Kleingartenparks**), kleinere Gärten für Senioren, größere Gärten bis **400m²** für kinderreiche Familien. Bei Großfamilien auch zwei nebeneinander liegende Parzellen.)

Fazit: Dazu keine Änderung des Bundeskleingartengesetzes erforderlich!


 BUNDESVERBAND DEUTSCHER GARTENFREUNDE e.V.

Kleingärten sind dort notwendig, wo die Menschen wohnen und leben. Bei Neuanlage von Wohngebieten müssen neue Kleingartenanlagen errichtet werden. Ein gutes Beispiel ist München-Riem, wo im Rahmen der Bundesgartenschau 2005 ein neues Wohnviertel und wohnungsnah eine Kleingartenanlage entstand. In der Kleingartenanlage haben Familien mit insgesamt 46 Kindern aus den benachbarten neuen Wohnungen einen Garten gefunden. Viele jüngere Menschen verfügen heute nicht mehr über Erfahrung im Gartenbau und haben eine gewisse Hemmschwelle, einen Garten anzupachten. Dem wollen wir entgegenkommen durch die Einrichtung von Schnuppergärten und Probegärten für Einsteiger. Derzeit laufen in verschiedenen Kleingartenanlagen solche Modelle.

Die Umgestaltung von Kleingartenanlagen, die bessere Anbindung und Wegevernetzung mit Fußgänger- und Radwanderwegenetzen, insbesondere von Altanlagen, ist ebenfalls eine wichtige Aufgabe. Der 2006 durchgeführte Bundeswettbewerb Gärten im Städtebau hat dafür eindrucksvolle Beispiele gezeigt.

Fazit:

Für die Verwirklichung dieser Aufgaben in Gegenwart und Zukunft ist eine Änderung des Bundeskleingartengesetzes nicht erforderlich!

05 Podiumsdiskussion: Welche Perspektiven haben Kleingärten?

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Theresia Theobald

Geschäftsführerin des BDG, Berlin

Detlef Thiel

Leiter des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, Dresden

Beate Profé

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Berlin

Dr. Lorenz Mainczyk

Ministerialrat a.D. vorm. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Bonn

Beate Schulz

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Berlin

Dr. Jons Eisele

Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Daniel Sprenger

Freier Landschaftsarchitekt BDLA, Berlin

Prof. Dr. Wulf Tessin

Leibniz Universität Hannover, Institut für Freiraumentwicklung, Hannover

Moderation:

Margit Bonacker

konsalt, Gesellschaft für Stadt- und Regionalanalysen und Projektentwicklung mbH



Zur aktuellen Situation in den Ländern und Kommunen:

Frau Beate Profé

In Berlin gibt es viele Kleingärten. Die Nachfrage jüngerer Personen wächst. Je nach Stadtteil sind unter den Kleingärtnern auch viele Migranten. Seit Jahrzehnten ist in Berlin eine Frage besonders wichtig: Wie sicher ist mein Kleingarten? Im aktuellen Kleingartenentwicklungsplan gelten 85 % der Kleingartenfläche als planerisch gesichert. Dies ist ein hohes Maß an Planungssicherheit, zum Teil auch durch Bebauungspläne. Es gibt allerdings auch ungesicherte Gebiete und hier gibt es im Falle von Investitionsvorhaben natürlich Auseinandersetzungen und Diskussionen.

Ein weiteres bedeutendes Thema war die rechtliche Auseinandersetzung im Bezirk Pankow über das „Wohnlaubenentgelt“. In der Folge verloren 3000 Parzellen den Kleingartenstatus. Der BGH urteilte aufgrund in den Anlagen bestehender Grundstücksbebauung, die weit über das erlaubte Maß hinausgingen und auch schon am 3.10.1990 bestanden hatte. Dieses Urteil hat natürlich Einfluss auf andere Anlagen in Berlin, in denen die Bebauung ebenfalls über 24 m² hinausgeht.

Was die Infrastruktur angeht, gibt es aufgrund der ehemaligen Teilung unterschiedliche gesetzliche Rahmenbedingungen. Zum Teil ist in ganz Berlin Elektrizität erlaubt. Im ehemaligen Ostteil sind vielerorts Wasser, Strom und Abwasser legal und das ist so auch akzeptiert worden und Teil der Verwaltungsvorschrift.

Der Grundwasserschutz genießt in Berlin hohe Priorität, da das Grundwasser komplett innerhalb der eigenen Grenzen entnommen wird. So muss dafür gesorgt werden, dass man ordnungsgemäße Zustände schafft.

Herr Dr. Jons Eisele

Kleingärten haben in Nordrhein-Westfalen (NRW) eine lange Tradition und auch politische Bedeutung. Es gibt über 120.000 Kleingärten und NRW ist das einzige Bundesland, in dem die Kleingartenförderung in der Landesverfassung verankert ist. Damit verbunden ist ein Auftrag für Land, Kommunen und alle an der Kleingartenförderung Beteiligten.

In NRW gibt es viele unterschiedliche Verfahrensweisen und Ansätze zum Umgang mit Wasser, Strom, Abwasser oder Wohnnutzung. In der Kleingartenstudie wurden daher auch die ganze Bandbreite von prosperierenden Großstädten (Köln oder Düsseldorf) bis zu sozialen Brennpunkten (Gelsenkirchen) untersucht. Diese Vielfältigkeit wollen wir in NRW auch berücksichtigen.

Zur sozialen Bedeutung von Kleingärten:

Welche Zukunft haben Kleingärten?

Wie unterstützt das Bundesministerium das Kleingartenwesen?

Frau Beate Schulz

Das Kleingartenwesen ist unverzichtbarer Bestandteil städtischen Lebens und hat eine große soziale Bedeutung. Das wird auch im Bundeswettbewerb herausgestellt: Innerhalb dieses Projektes werden Senioren, Kindergärten, Schulen etc. angesprochen. Der Wettbewerb wird gemeinsam veranstaltet vom Bundesverband und vom Bundesministerium.



Sind Kleingärten noch zeitgemäß?

Wie ist die Struktur und die Ausrichtung der Verbände?

Frau Theresia Theobald

Die über eine Million Kleingärtner in Deutschland, organisiert in ca. 15.000 Kleingartenvereine, sind ein hohes soziales und kulturelles Gut. Es gibt Flächen für soziale Kontakte und Menschen, die sich dafür einsetzen.

Der Bundesverband ist ein Dachverband, die Mitglieder sind die 19 Landesverbände. Sie entsprechen etwa den Landesgrenzen. Der Bundesverband ist vermittelnd tätig und bietet Veranstaltungen, Seminare und Fortbildungen zu wichtigen Themen an, ebenso wie eine Rechts- und Fachberatung.

Kleingärten sind seit je her besser als ihr Ruf. Eine Imagepflege der Kleingartenverbände wird daher intensiv und erfolgreich betrieben.

Das Image der Kleingärten hat sich stark gewandelt. Jedoch ist es nicht der Kleingärtner, der sich gewandelt hat, sondern der Blick auf die Kleingärtner. Das positive Image führt zur verstärkten Nachfrage bei Personen, die vorher keinen Zugang zur Gartennutzung hatten.



Wasser und Strom in der Laube –

Was ist nach aktuellem Gesetz möglich?

Was ist für die Zukunft nötig?

Herr Dr. Lorenz Mainczyk

Hier stellen sich grundlegende Fragen und auf die möchte ich hier eingehen. Jede Bodennutzung benötigt eine Erschließung, das gilt auch für den Kleingarten. Man braucht also Infrastruktur, die nötig ist, um den Kleingarten zu bewirtschaften: Wasser, Wege, etc. Was aber für das Grundstück gilt, gilt nicht für die Laube. Wasseranschluss auf dem Grundstück ist gestattet, in der Laube jedoch nicht. Denn wenn ein Wasseranschluss in der Laube vorhanden ist, ist auch eine Abwasserregelung nötig (z. B. nach den jeweiligen Landesabwassergesetzen).

Das Bundesverfassungsgericht hat nach der geltenden Kleingartenregelung mehrfach entschieden: Wasser und Strom in der Laube ändert den Kleingartencharakter, damit wird das Kleingartengesetz ausgehöhlt und eine schleichende Nutzungsänderung eingeleitet.

Welche Position hat die GALK hierzu?

Herr Detlef Thiel

Der Bestandschutz ist nicht Hauptthema der GALK. Besonders wichtig erscheint die Kommunikation mit den Pächtern. Sicherlich ist für Kommunen und Behörden der Pächterwechsel der geeignete Zeitpunkt, um über Änderungen der Nutzung nachzudenken. Hier spielen auch die Vereine eine wesentliche Rolle.

In Dresden versuchen wir bei unseren Problemfällen Stück für Stück die Flächen Richtung Kleingartengesetz zurückentwickeln.

Das Hauptziel der GALK ist es, das Kleingartenwesen zukunftsfähig zu machen. Wir wollen es daher neben den städtebaulichen Aspekten auch im Sinne der lokalen Agenda nutzen: Kleingartenentwicklungskonzepte, Richtlinien und Ziele gemeinsam zu entwickeln. Diese werden i.d.R. durch Arbeitsgruppen definiert, in denen die Kommunen, Verbände und Kleingärtner sitzen. So gibt es regelmäßig Arbeitstreffen für Planung und Umsetzung auf verschiedensten Ebenen.

Zur zukünftigen Entwicklung der Nachfrage: Was ist das Besondere an Ihren Projekten?

Herr Daniel Sprenger

Der demographische Wandel führt zu kleineren Haushalten, dadurch sinkt die Nachfrage nach Kleingärten, da „Singlehaushalte“ wenig Interesse am klassischen Kleingarten haben.

Was nachgefragt wird von Einzelnen ist gerade die schon erwähnte Gemeinschaftsaktivität, etwas Sinnvolles miteinander zu tun: Zum einen das geteilte Interesse, den Garten zu bestellen, aber auch gemeinsame Treffen. Solche Aktivitäten lassen sich am besten wohnungsnah organisieren. Dazu könnte man, besonders in den neuen Bundesländern, die durch den demografischen Wandel freiwerdenden Flächen nutzen. So ergibt sich die Frage nach einer übergangsweisen Nutzung. Gerade bei Emigranten wird der Kleingarten oft als „Vorstufe zum Eigenheim“ gesehen, woraus eine höhere Nachfrage resultiert. Hier kann man im Agenda Prozess oder im Bereich „Soziale Stadt“ zusammen Lösungen entwickeln. Eine Grundausstattung, wie ein Dach über dem Kopf und Wasser (auch gemeinschaftlich), gehört aber auch bei temporären Anlagen dazu.

Grundsätzlich sollten unterschiedliche Angebote für die unterschiedlichen, pluralisierten, sich stark verändernden Lebensstile gefunden werden. Darüber wurde hier meiner Meinung nach zu wenig geredet.

(Applaus, Zustimmung aus dem Publikum)



Welche Erfahrung gibt es dazu aus der begleitenden Forschung?

Herr Prof. Dr. Wulf Tessin

Trotz Globalisierung und demografischen Wandel ist das Kleingartenwesen in seiner traditionellen Form noch das Größte in Deutschland. Nebenbei gibt es eine Vielzahl andere Gruppen von Gartenliebhabern mit bisher keiner allzu großen gesellschaftlichen Bedeutung. Diese haben allerdings eine mangelnde Interessenvertretung. Der Kleingartenverband vertritt nur die Interessen der organisierten Kleingärtner, aber nicht die der vielen anderen (nicht-organisierten) Gruppen. Der Verband selber ist eine Art „Closed Shop“, von hier kommt vergleichsweise wenig Innovation, hier ist man eher zufrieden mit dem Status quo.

Frau Theresia Theobald

Wir sind natürlich ein Interessensverband der Kleingärtner. Im Rahmen dieses Kleingartenwesens gibt es aber einen enormen Spielraum. Es gibt viele innovative Ansätze z. B. Grundschulen die Biunterricht vor Ort halten oder Kindergärten die eine Parzelle pachten, um mit den Kindern „Natur zu erleben“. Für Migranten wird ebenfalls viel getan, es gibt in den Kleingärten Russen, Italiener etc.. 7,5 % aller Pächter sind Ausländer. In den alten Bundesländern sind 17 % der Pächter Menschen mit Migrationshintergrund. Es gibt im Verband Kleingärtner aus 80 verschiedenen Nationen. Diese haben sich mit den Nachbarn gestritten, haben gemeinsam gefeiert und gegärtnert. Das verleiht dem Kleingartenwesen eine besondere Integrationskraft.

(Applaus, Zustimmung aus dem Publikum)



Herr Daniel Sprenger

Es ist richtig, dass der Verband der größte und stärkste in Deutschland ist. Allerdings ist nur die Hälfte der Pächter im Verband organisiert. Es gibt zudem viele andere Gartennutzungen, z. B. auf Wochenendgrundstücken. Für mich ist es daher kritisch, wenn dieses hoch subventionierte Kleingartenwesen nur einem Verband unterstehen soll.

Am Beispiel Zürich wurde hinterfragt, wie viel Ober- und Unterpachtverhältnisse nötig sind und ob sich das alles weiter globalisieren lässt. Auch sind meine Erfahrungen, was die Nutzungsbedürfnisse jüngerer Nutzer aus der Großstadt, was Ausstattung und Versorgung der Gärten angeht, andere als die der traditionellen Kleingärtner. Hier gibt es Konfliktpotenziale, die aber häufiger dazu führen, dass junge Menschen wieder gehen.

Migranten fällt es auch leichter in neue Anlagen einzusteigen als in alte gewachsene Strukturen hineinzufinden.

Frau Beate Profé

Das eine ist die reine Mitgliedschaft im Verein. Seltener ist schon das Engagement im Vorstand o.ä., insbesondere von Menschen mit Migrationshintergrund und auch von Frauen. Ziel sollte also sein, etwas jünger und etwas weiblicher zu werden und mehr „Multikulti“ in den Kleingartenanlagen zuzulassen. Dies ist eine Voraussetzung, um auf mehr Bevölkerungsgruppen zuzugehen.

Eine flexiblere Nutzung und flexiblere Angebote was Parzellengrößen etc. angeht sollte angedacht werden, um moderneren Lebenskonzepten Rechnung tragen zu können.

Herr Detlef Thiel

Riesige Potenziale der Modernisierung liegen in den Kleingartenanlagen selbst, besonders in den öffentlichen Bereichen, wie Wege, Spielwiesen und Gemeinschaftsnutzungen etc. Es gilt, diese attraktiver zu machen, nicht nur für die Parzellenbesitzer selbst, sondern auch für das Umfeld im Sinne von Kleingartenparks. Besonders für Familien ist zum einen die Parzellengröße eine Frage, aber auch was die Vereine ansonsten anbieten: Spielplätzen etc.

Beitrag aus dem Publikum

(Herr Dr. Wegner, Königs Wusterhausen, Berlin)

Insbesondere am Beispiel aus Zürich war interessant zu sehen, wer Interessent dieser Veranstaltung sein sollte, nämlich der Kleingärtner. Und der sitzt nicht im Podium, darum diskutiere ich von hier mit. Es ist wichtig darüber nachzudenken, alle mit einzubinden: die Kleingärtner und nicht nur die Funktionäre. Es fehlen auch die jungen Kleingärtner, das ist das Problem der Diskussion. Wir wollen Zukunft und Ziele diskutieren, aber das nur mit den alten Funktionären. Bei uns in Berlin gibt es Wasser, Abwasser und Strom in der Laube und bei uns stehen die Leute an und wollen rein! Da möchte ich mir nicht vorwerfen lassen, nicht in die Gesellschaft zu passen und unsozial zu sein.

Herr Dr. Jons Eisele

Ich denke heute ist deutlich geworden, „Den Kleingärtner“ gibt es nicht. Es gibt keine Pauschallösungen, sondern es müssen gemeinsame Lösungen für die vielen unterschiedlichen Bedingungen und Anforderungen vor Ort gesucht werden. Es gibt zahlreiche Beispiele, in denen das auch gelungen ist. Gerade die rechtliche Situation verlangt dies. Es müssen Chancen und Potenziale vor Ort genutzt werden.

Frage aus dem Publikum

(an Frau Schulz)

Die Mehrzahl der Kleingärten ist nicht mehr gesetzeskonform. Welche Schlussfolgerungen werden daraus gezogen?





Frau Beate Schulz

Es geht hier erst einmal nicht um eine Änderung und Aushöhlung des Bundeskleingartengesetzes. Die Ausführung des Kleingartengesetzes ist Sache der Länder und der Kommunen. Änderungen sind schwierig, weil die Gefahr besteht, dass das Gefüge zerstört wird (drohender Pachtzins nach BGB, Wegfall des Kündigungsschutzes, etc.) und dass es für die Pächter deutlich teurer werden würde.

Frau Theresia Theobald

Das Kleingartenwesen funktioniert, es klingt hier aber so als wäre alles kurz vor dem Zusammenbrechen. Aber es gibt ein Gesetz und es gibt Bestandsschutz.

Frau Hanella,

Amt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Kiel

Das Kleingartenwesen hat wertvolle Funktionen in unserer Gesellschaft. Aber es werden Forderungen nach Modernisierung gestellt: Wenn wir Strom- und Wasseranschluss sowie Entsorgung in der Laube zulassen, muss eine Änderung des Bundeskleingartengesetzes her. Wenn wir dies nicht wollen, muss dafür gesorgt werden, dass das Gesetz auch eingehalten wird.

Es gibt einen Zielkonflikt, denn Kleingärtner wollen beides – sowohl Wohnen in der Laube und die damit verbundene Modernisierung, als auch den Erhalt des Bundeskleingartengesetzes. Dies führt zu einer widersprüchlichen Situation, so dass es z. B. in Berlin Kanalisation gibt, die durch die Stadt legalisiert wurde. Berlin verstößt damit gegen das Bundeskleingartengesetz. Was wollen wir also eigentlich? Modernisierung oder Einhaltung des Gesetzes?



Frage aus dem Publikum

Wieso dulden die Kommunen den Gesetzesbruch? Ist es nicht besser das Kleingartengesetz ganz abzuschaffen? Oder müssen wir es nicht auf lange Sicht ändern und der Realität anpassen?

Herr Daniel Sprenger

Warum wird die Modernisierung des Kleingartenwesens mit der Modernisierung der Laube verwechselt? Mit der aktuellen Gesetzeslage auf Bundes- und Länderebene wird bundesweit traditionell und ortsangepasst verschieden umgegangen und es gibt unterschiedliche Auslegungen. Das Interesse kann aber nicht sein, Kleingartenflächen dem Spiel der Marktpreise zu überlassen und zuzulassen, dass Kleingartenflächen eigentlich Baulandflächen werden. Denn dann hätten z. B. junge Familien keine Chance mehr, weil die Ablösesummen massiv steigen würden.

Herr Christian Portmann

Tendenziell sollten Familiengärten/Kleingärten eher wie Landschaft behandelt werden, und nicht wie Bauland. Damit keine bauliche Aufwertung der Lauben vorgenommen werden kann. Modernisierung sollte eher in der Gemeinschaftsfläche stattfinden.

Abschlussrunde

Herr Detlef Thiel

Modernisierung beinhaltet vor allem die Modernisierung des Kleingartenwesens insgesamt in seiner Bedeutung als Grünfläche, für die Stadtentwicklung, für soziale und ökologische Fragen. Auf dieser Ebene sollte die Diskussion weiter geführt werden: Wo kann Modernisierung geschehen, ohne die Pacht zu gefährden, auch insgesamt im Interesse der Öffentlichkeit?

Frau Beate Profé

Der Bestandsschutz bietet eine gewisse Entwicklungsperspektive. Kleingartenanlagen sind Teil des Grünflächensystems und unterliegen gesetzlichen Regelungen. Sie bieten sozialen Schutz durch Pachtzinsmaxima. Diese Qualität sollten wir bewahren. Das Gesetz kann regional im Bezug auf gesellschaftliche Veränderungen weiterentwickelt werden, aber ich rate dringend davon ab, das Gesetz zu modifizieren oder abzuschaffen, sondern wir sollten die Chancen, die darin stecken, nutzen.

Frau Beate Schulz

Ich möchte mich Frau Profé anschließen. Genau das ist auch die Position der Bundesregierung.

Frau Theresia Theobald

Der Bundesverband ist der Meinung, dass das Bundeskleingartengesetz einen großen Spielraum bietet, der bisher genutzt wurde und den man weiter nutzen kann. Und man sollte das schützen, was über Jahrzehnte aufgebaut wurde.

Herr Dr. Lorenz Maincyk

Wie schon das Bundesverfassungsgericht und meine Vorredner rate ich dringend zur Beachtung der bestehenden Gesetzeslage, was auch den Bestandsschutz mit einschließt.

Herr Dr. Jons Eisele

Ich möchte mich auch insbesondere Herrn Thiel anschließen. Wir haben viel über die Laube und ihre Ausstattung gesprochen. Es geht aber vor allem um die Kleingärten, die Kleingartenanlagen und ihre Einbindung in die Grünflächenplanung. Entwicklungskonzepte müssen diesen ganzen Strauß an Inhalten berücksichtigen.

Margit Bonacker dankt allen Beteiligten der Diskussionsrunde und übergibt das Wort an Herrn Schulte, Leiter des Amtes für Landes- und Landschaftsplanung:

Herr Schulte fasst aus Sicht des Veranstalters, der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zusammen, dass

- Kleingartenanlagen ein wichtiger Teil der Stadt sind,
- für eine nachhaltige städtische Entwicklung Kleingärten erforderlich sind (soziale Komponente),
- die Spannweite der Nutzer sehr groß ist,
- ökologische Belange bei der Bewirtschaftung von Kleingärten wichtig sind und
- Kleingartenanlagen – wenn sie in das öffentliche Grünflächenangebot gut eingebunden sind – den Kommunen Kosten ersparen können.

Die Veranstaltung hat außerdem deutlich gemacht, dass die Verbindungen zu anderen Funktionen der Stadt wichtig und untersuchenswert sind.

Er bedankt sich bei allen Referenten und den Teilnehmern für die anregenden Vorträge sowie die angeregt geführten Diskussionen.



06 Zusammenfassung: Positionen und Fazit

Ausgangspunkt und Anlass für den Kongress war, offen und vorurteilsfrei in einen Diskussionsprozess über sinnvolle Modernisierungsanforderungen und -perspektiven im Kleingartenwesen einzutreten.

Die Leitfrage für die Beiträge und Diskussion war:

Welche Form von Kleingärten brauchen eine lebenswerte Stadt und ihre Bewohner zukünftig?

Die Anforderungen für eine zukunftsfähige Kleingartenkultur wurden aus den sehr unterschiedlichen Perspektiven der Referenten und Podiumsteilnehmer benannt und kontrovers diskutiert.

Das Spektrum der Ansatzpunkte für eine Modernisierung des Kleingartenwesens erstreckte sich von der Laubenausstattung, der Definition der kleingärtnerischen Nutzung über die – vor allem soziale – Funktion des Kleingartenwesens bis hin zur verstärkten Einbindung der Kleingartenanlagen in das öffentliche Grünflächen- und Freiraumsystem.

06.1 Positionen

Aus der Perspektive der GALK und der IGS Hamburg 2013 GmbH formulierte Heiner Baumgarten als zentrale Thesen:

Kleingärten werden aufgrund ihrer sozialen Funktion auch zukünftig Bedeutung innerhalb des Städtebaus haben: Perspektivisch relevante Nutzergruppen sind Senioren, Familien mit Kindern und Mitbürger mit Migrationshintergrund.

Als eine Konsequenz des veränderten Freizeitverhaltens (die Kleingärten werden zunehmend für die Freizeit und Erholung genutzt und der Versorgungsaspekt tritt in den Hintergrund) sollten die Kleingärten in ihrem Angebot flexibilisiert werden. Exemplarisch benannt: Größe und Nutzungsform bis hin zum Verzicht auf die sog. „Drittelregelung“ in neuen Pachtverträgen.

Die Forderung, den Laubenstandard so zu erhöhen, dass Lauben zu einem Daueraufenthalt geeignet sind, ist abzulehnen.

„Kleingartenanlagen sind von ihrem Charakter und rechtlichen Status her Grünflächen, in denen Baumöglichkeiten nur sehr begrenzt zulässig sind. Erlaubt sind Gartenlauben, die nicht zum dauerhaften Wohnen angelegt sein dürfen. Wenn dieser Weg verlassen wird, wird auch die traditionelle Struktur der Kleingartenanlagen als Grünfläche aufgehoben.“

Eine der zentralen Aufgabenstellungen der Internationalen Gartenschau 2013 in Hamburg ist es, Perspektiven für eine zukunftsfähige Kleingartengartenkultur auszuloten und zusammen mit den Akteuren Strategien für die Umsetzung zu entwickeln.

Aus der Perspektive des Dachverbandes der Europäischen Kleingartenverbände, dem **Office International du Coin de Terre et des Jardin Familiaux** stellte die Generalsekretärin, **Frau Dr. Malou Weirich** folgende zentrale Thesen auf:

Europaweit bestehen z.T. große Differenzen in der rechtlichen Sicherung der Kleingartenanlagen und der Ausstattung der Lauben. Bzgl. der gesetzlichen Absicherung der Kleingärten hat das deutsche Bundeskleingartengesetz eine herausgehobene Rolle im europäischen Vergleich und es wird oft als Modell angesehen. Die bundesdeutsche Regelungseinheitlichkeit korrespondiert mit entsprechend geringeren „gestalterischen Freiheiten durch lokale Verordnungen“.

Es ist Konsens innerhalb der nationalen Kleingartendachverbände in Europa, sich deutlich gegen ein ständiges Wohnen in den Anlagen sowie gegen einen Ausbau der Lauben auszusprechen, da das Risiko besteht, dass eine Kleingartenanlage sich zu einer Wochenendhaussiedlung im Grünen entwickelt und der sozialen Funktion, auch eines modernen Kleingartenwesens, nicht mehr gerecht wird.

Um die soziale Funktion der Kleingärten zu erhalten, müssen Kleingärten für weniger bemittelte Schichten zugänglich bleiben. Dies ist nur möglich, wenn die Ausstattung der Lauben und Parzellen nicht zu kostspielig wird. Die Verbände müssten daher alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit die Pacht moderat und Kleingärten für alle erschwinglich bleiben – selbst wenn hierzu die Nutzung und / oder Bebauung eingeschränkt werden muss. Kleingärten sind keine billigen Zweitwohnungen für Gutverdienende. In diesem Fall verdienen sie u.a. keine Pachtbindung mehr und keinen rechtlich geschützten Platz in den Städten.

Kleingärten dürfen nicht mehr ausschließlich den Vereinsmitgliedern dienen. Es ist nicht mehr denkbar, dass eine begrenzte Zahl von Menschen ein i.d.R. öffentliches Grundstück unter weitgehendem Ausschluss der Öffentlichkeit nutzt.

Karl Glotter, zuständig für **Landschafts- und Freiraumplanung beim Magistrat der Stadt Wien**, gab einen eindrucksvollen Sachstandsbericht über den Wandel des Wiener Kleingartenwesens:

Mit dem 1994 erlassenen Wiener Kleingartengesetz wurde die Grundlagen für das erweiterte „Wiener Kleingartenhaus“ sowie die Privatisierung der Kleingartenflächen durch Eigentumserwerb gelegt.

Fast 2/3 der Kleingartenfläche weist heute die Flächenwidmung „Erholungsgebiet Kleingarten, ganzjähriges Wohnen“ auf. Die rein kleingärtnerisch genutzte Fläche ist deutlich zurückgegangen. Gleichzeitig fand eine Privatisierung der Kleingartengrundstücke durch die „Kleingartenhausbesitzer“ statt. Das „Wiener Kleingartenhaus“ stellt – in der Diskussion um einen erweiterten Ausstattungsstandard der Kleingartenlauben – ohne Zweifel eine extreme Variante dar.

Aus bundesdeutscher Perspektive ist mit dem „Wiener Kleingartenhaus“ die Grenze von der Kleingartenlaube zum Wohnhaus deutlich überschritten.

Den Weg, den die Stadt Zürich zur Modernisierung ihres kommunalen Kleingartenwesens (den Familiengärten) zurzeit beschreitet, stellte **Christian Portmann, Geschäftsbereichsleiter Betriebe Grün Stadt Zürich** vor:

Zürich setzt bei der Modernisierung des Kleingartenwesens nicht auf die Erhöhung des Laubenausstattungsstandards oder der Größe der Lauben – das Gegenteil ist eher der Fall: es wird auf einfachen Standard und eine Begrenzung der Ablösesumme bei Parzellenwechsel gesetzt – sondern auf organisatorische Vielfalt innerhalb des Kleingartenwesens.

Die Strukturkrise bei den Familiengärten verorteten die Züricher vor allem in der Schwerfälligkeit der bestehenden zentralen Vereins- und Pachtstruktur, die lange und komplizierte Entscheidungs- und Umsetzungswege zwischen Kommune und einzelnen Vereinsarealen mit sich brachten. Daraufhin wurde 2007 statt nur eines Pachtvertrages mit einem Generalpächter mit den dreizehn Ortsvereinen (Arealpächtern) dreizehn Pachtverträge abgeschlossen. Die mit den Vereinen vereinbarten Ziele beziehen sich u.a. auf die Beseitigung illegaler Bauten und auf die naturnahe Bewirtschaftung. Die Erhöhung der Anzahl der Hauptpächter auf dreizehn Ortsverbände soll – unter dem Motto „Konkurrenz belebt das Geschäft“ – zu einer Differenzierung bei den Kleingartenanlagen und den Vereinsprofilen führen.

Ernst Stösser, Leiter des Gartenamtes Regensburg sprach sich sehr deutlich für den Erhalt des einfachen Laubenstandards und gegen eine Novellierung des Bundeskleingartengesetzes aus, mit der dieser einfache Laubenstandard in Frage gestellt werden soll.

Das Kleingartenwesen sei vor allem eine kommunale Aufgabe, deren Inhalte und Ausgestaltung sich die Städte nicht durch Partialinteressen einzelner Kleingärtner bzw. deren Lobbyisten aus der Hand nehmen lassen dürfen.

Martin Oldengott, Bereichsleiter Stadtentwicklung Castrop-Rauxel und Landesprecher der GALK Nordrhein-Westfalen (NRW) konfrontierte den gesetzlichen Anspruch mit der vorgefundenen Realität in den Kleingartenlauben in NRW:

In NRW wird aktuell im Rahmen der Studie „Zukunft des Kleingartenwesens in NRW“ eine Umfrage durchgeführt, um ein klares und aktuelles Bild des Kleingartenwesens zu erhalten.

Es sei eher die Regel als die Ausnahme, dass Lauben mit Wasser und Strom versorgt sind. Dieser Situation haben einige Städte im Ruhrgebiet Rechnung getragen und schließen sowohl in Alt- als auch in Neuanlagen Lauben an die öffentliche Abwasserkanalisation an. Diese Praxis ist nicht gesetzeskonform.

Er kommt zu der Einschätzung, dass diese Entwicklung thematisiert und gelöst werden muss, um Sicherheit und Zukunftsfähigkeit für das Kleingartenwesen in NRW zu erhalten. Man müsse sich allerdings darüber im klaren sein, dass die bestehenden Missstände auch dazu instrumentalisiert würden, um einen Keil in das Kleingartenwesen zu treiben, mit dem möglichen Ergebnis, dass bodenspekulative Absichten das Kleingartenwesen letztlich gefährden.

Sein Diskussionsvorschlag ist, das Bundeskleingartengesetz als Rahmengesetz zu fassen und die Länder zu ermächtigen, in eigener Zuständigkeit Landeskleingartengesetze zu erlassen, um die Bedürfnisse, Ansprüche und Besonderheiten des jeweiligen Bundeslandes angemessen berücksichtigen und regeln zu können.

Im Fokus des Beitrages von **Carmen Dams, Leiterin des Amtes für Grünanlagen, Forsten und Landwirtschaft in Saarbrücken** stand die soziale Dimension der Kleingärten:

Das Saarbrücker Kleingartenwesen ist vergleichsweise jung und hat sich erst nach dem 2. Weltkrieg entfaltet. Strom- und Kanalanschlüsse von Kleingartenlauben werden in Saarbrücken nicht zugelassen. Zwar sind der individuelle Wunsch nach Strom und Kanalisation Ausdruck des heutigen Lebensstandards, doch ist – wie vom Bundesverfassungsgericht bestätigt – die Pachtpreisbindung durch soziale Kriterien begründet. Es muss einen Unterschied zwischen Kleingarten und Wochenendhaus geben. Der Komfort darf daher nicht „zu üppig“ sein.

Der Beitrag zielte nicht auf eine Diskussion um die An- oder Unangemessenheit eines erhöhten Laubenstandards ab, sondern darauf, warum das Kleingartenwesen nach wie vor Berechtigung hat, eine öffentliche Aufgabe zu sein.

Kleingärten sind hoch subventioniert. Können wir uns Kleingärten vor dem Hintergrund der Verschuldung der öffentlichen Hand noch leisten? Oder sollte die Kommune bei wachsenden Ansprüchen der Gartennutzer konstatieren: „Wenn Ihr Strom und Abwasser, Satellitenschüsseln und Ofen, Kühlschrank und Mikrowelle bezahlen könnt, dann bezahlt für den Grund und Boden auch den Preis, der marktgerecht ist.“ Nicht ausschließlich der individuelle Nutzen, sondern auch der Nutzen für die Allgemeinheit muss Maßstab für die Beurteilung der Berechtigung des Kleingartenwesens als öffentliche Aufgabe sein. Dass Kleingärten positive Effekte für die „Stadtgesellschaft“ haben, stellte sie anhand zahlreicher praktischer Beispiele heraus.

Frank Schönert, Mitinhaber des Architekturbüros „Hütten & Paläste“ in Berlin, stellte anhand von 3 Typologien eine moderne funktionale Laubenarchitektur vor. Dass Kleingartenlauben überhaupt „Architekturthema“ werden, ist allein schon Ausdruck dafür, dass eine neue „Nutzerklientel“ das Kleingartenwesen für sich entdeckt hat, eine jüngere urban geprägte Kleingärtnergeneration.

Aus Perspektive der Kommunen formulierte **Detlef Thiel, Leiter des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, Dresden und Vorsitzender des AK Kleingärten bei der GALK** die „Mission und Vision“ für die Zukunft der Kleingärten:

Voraussetzung hierfür ist die Sicherung des Bestandes, um auf dieser Basis qualitative und konzeptionelle Zielvorstellungen für die Weiterentwicklung des Bestandes zu entwickeln. Die im BKleingG festgelegten Laubenstandards und die kleingärtnerische Nutzung sind positiv zu akzeptieren, um die die Grundlagen des Kleingartenwesens in Abgrenzung zum reinen Freizeitgarten bzw. Wochenendhausgrundstück nicht zu unterlaufen.

Die sozialen Funktionen der Kleingärten sind zu erhalten und i.S. einer Öffnung für alle weiterzuentwickeln. Die Bezahlbarkeit der Kleingärten habe im Vordergrund zu stehen.

Um die „Wohlfahrtsaspekte“ des Kleingartenwesens zu optimieren bedarf es einer guten und kontinuierlichen Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Politik und Kleingartenverbänden.

Das Fazit aus Sicht der Kommunen: Das Kleingartenwesen ist nicht grundlegend reformbedürftig. Bei entsprechender konzeptioneller Steuerung wird das Kleingartenwesen nachhaltig und zukunftsfähig sein.

Die Perspektive aus Sicht der Kleingartenverbände formulierte **Ingo Kleist**, langjähriger **Präsident des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V. (BGD)** (bis September 2007) sowie **Vorsitzender der Hamburger Gartenfreunde**:

Hauptziel des BDG ist der Erhalt von Kleingärten in den Städten zu sozial verträglichen Preisen für jedermann.

Der BGD hat ein umfassendes Leitbild beschlossen: Vorrangig ist, jetzt und in Zukunft Kleingärten in den Städten zu sichern. Dazu gehören die Ausweisung von Kleingartenland durch die Kommunen, die rechtliche Sicherung der Pachtverträge und die gesetzliche Sicherung durch das Bundeskleingartengesetz (BKleingG).

Das BKleingG ist ein höchstrichterlich durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bestätigtes Schutzgesetz. In der Urteilbegründung sind die Grenzen, innerhalb deren sich das Kleingartenwesen bewegen kann, um die durch das BKleingG erfolgenden Eingriffe in das Privateigentum zu rechtfertigen, dargelegt. Diese sind u. a., dass die kleingärtnerische Nutzung nicht so weit zurücktritt, dass kein wesentlicher Unterschied mehr zur Freizeitanlage besteht. Eine Verstärkung des Freizeitelements bei Kleingärten habe der Gesetzgeber dadurch verhindert, dass er den Ausbau der Gartenlaube zu kleinen Eigenheimen mit umfassender Erschließung (Elektrizität, Wasser und Abwasser) ausdrücklich abgelehnt hat. An die Entscheidung des BVerfG ist der Gesetzgeber gebunden. Dies bedeutet, der gesetzliche Spielraum des Gesetzgebers ist ausgeschöpft. Jede Änderung des BKleingG hin zu einem höheren Versorgungsgrad hin zu Wochenendhäusern und einem Verzicht auf die gärtnerische Nutzung gefährdet dieses Schutzgesetz.

Der BDG lehnt daher alle Vorstöße zu einer Änderung des BKleingG insbesondere zu einer Änderung der Baulichkeiten mit umfassenden Erschließungsmöglichkeiten und einem Verzicht auf die gärtnerische Nutzung ab.

Im übrigen hat das Kleingartenwesen hinlänglich bewiesen, dass es wandlungsfähig ist und nach wie vor eine wichtige soziale Funktion in der heutigen „Stadtgesellschaft“ spielt.

Fazit des BDG: Für die Verwirklichung dieser Aufgaben ist eine Änderung des Bundeskleingartengesetzes nicht erforderlich.

06.2 Fazit

Der Kongress hat vor allem eines aufgezeigt: Die Kleingartenkultur ist nicht homogen. Nicht nur im internationalen, sondern auch im nationalen Vergleich gibt es große Differenzen in der Praxis der Kleingartenkultur. Ebenso wenig gibt es „den“ Kleingärtner oder „die“ Nutzung durch die Kleingärtner.

Es fehlt an einem konsensualen Maßstab für die Beurteilung der unterschiedlichen Positionen. Ein eindeutiges Ergebnis darüber, ob und ggf. welche Konsequenzen sinnvoller Weise zu ziehen sind, haben die Rede- und Diskussionsbeiträge nicht erbracht.

Die Beiträge haben sich auf sehr unterschiedlichen Ebenen der Fragestellung eines zukunftsfähigen Kleingartenwesens genähert.

Das vorhandene Bundeskleingartengesetz ist eine durch den BGH bestätigte rechtliche Basis, um das Kleingartenwesen in seiner tradierten Form zu bewahren. Auch bietet es im gewissen Rahmen Ansätze zur Modernisierung. Aus diesem Grund könnte es sich – strategisch betrachtet – verbieten, diese Basis in Frage zu stellen, ohne sich zugleich dem Vorwurf auszusetzen, das Kleingartenwesen bewusst in Frage stellen zu wollen.

Allerdings: Es bleibt Tatsache, dass der gesetzliche Anspruch des Bundeskleingartengesetzes und die tatsächliche Laubenausstattung in vielen Anlagen in Deutschland auseinanderklaffen. Hier besteht Bedarf, diese nicht gesetzeskonforme Entwicklung zu thematisieren und eine Handhabe zu finden.

In der Abschlussdiskussion wurde dieses Dilemma anschaulich benannt:

„Wenn wir Strom- und Wasseranschluss sowie Entsorgung in der Laube zulassen wollen, muss eine Änderung des BKleingG her. Wenn wir dies nicht wollen, muss dafür gesorgt werden, dass das Gesetz auch eingehalten wird. Es gibt einen Zielkonflikt, denn Kleingärtner wollen beides – sowohl Wohnen in der Laube und die damit verbundene Modernisierung, als auch den Erhalt des Bundeskleingartengesetzes.“

Ein klassisches Dilemma also!

Aber vielleicht entkommt man ihm oder findet zumindest einen besseren Umgang, indem man die Leitfrage für eine Diskussion um eine zukunftsfähige Kleingartenkultur – so wie in der Diskussion formuliert – anders stellt:

„Warum wird die Modernisierung des Kleingartenwesens mit der Modernisierung der Laube verwechselt?“

Vielleicht bietet dieser Standpunktwechsel eine andere Perspektive, aus der heraus Antworten und Konzepte für die Form von Kleingärten, die eine lebenswerte Stadt und ihre Bewohner zukünftig brauchen, zu entwickeln sind.